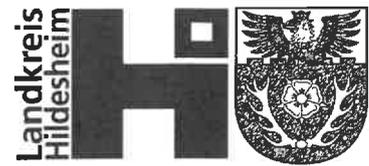


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2022

Herausgegeben in Hildesheim am 16. März 2022

Nr. 16

Inhalt	Seite
24.02.2022 - Haushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2022 und Verkündung der Haushaltssatzung 2022	234
08.03.2022 - Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Lukas Kirchengemeinde Garmissen	236
08.03.2022 - Friedhofsgebührenordnung (FOG) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Lukas Kirchengemeinde in Garmissen	254
14.03.2022 - Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim	258
14.03.2022 - Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim, Goslar, Peine	264
15.03.2022 - Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Örtlicher Bauvorschrift Nr. 32 „Schützenstraße 6“ – Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	265

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Holle in der Sitzung am 24.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

1.1 ordentliche Erträge	12.691.900,00 €
1.2 ordentliche Aufwendungen	12.999.600,00 €
1.3 außerordentliche Erträge	- €
1.4 außerordentliche Aufwendungen	25.000,00 €

2. im Finanzhaushalt

2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.177.600,00 €
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.973.000,00 €
2.3 Einzahlungen für Investitionen	2.681.600,00 €
2.4 Auszahlungen für Investitionen	6.870.700,00 €
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	4.189.100,00 €
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	307.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.048.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.151.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.189.100,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 2.900.000,00 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von	5.000,00 €
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von	10.000,00 €

Im Einzelfall als unerheblich.

Holle, den 24.02.2022

Joh. D. Meyer
Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 15.03.2022 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 17.03.2022 bis 28.03.2022

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Holle,
Am Thie 1,
31188 Holle**

öffentlich aus.

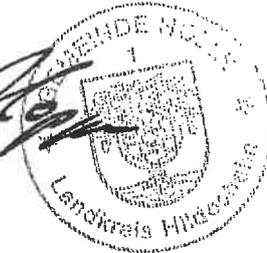
Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05062/9084-18.

Im Rathaus gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Holle bereitgestellt.

Holle, den 15.03.2022
Ort, Datum


**Gemeinde Holle
Der Bürgermeister**



Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Lukas Kirchengemeinde Garmissen
in 31174 Schellerten - Garmissen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Lukas Kirchengemeinde Garmissen am ~~03.03.2022~~ folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnen-Reihengrabstätten - Steineinfassung
- § 15 Urnen-Wahlgrabstätten - Steineinfassung
- § 16 Rasen-Wahlgrabstätten
- § 17 Urnen-Rasen-Wahlgrabstätten an der Kapelle
- § 18 Rasen-Wahlgrabstätten bei den Zierobstbäumen
- § 19 Urnen-Wahlgrabstätten an den Bäumen
- § 20 Kindergrabstätten
- § 21 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 22 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 23a Gestaltungsgrundsatz
- § 23b Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 24 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 25 Allgemeines
- § 26 Grabpflege, Grabschmuck
- § 27 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 28 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 29 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 30 Entfernung
- § 31 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 32 Leichenhalle
- § 33 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 34 Haftung
- § 35 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Lukas Kirchengemeinde Garmissen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das/die Flurstücke 179/1, 417/180 und 494/178 Flur 3 Gemarkung Garmissen in Größe von insgesamt 0,6891 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Lukas Kirchengemeinde Garmissen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Lukas Kirchengemeinde Garmissen / Gemeinde Scheellerten Ortsteile Garmissen - Garbolzum und Ahstedt hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Bestattet werden dürfen ferner solche Personen, denen es krankheits- oder altersbedingt nicht möglich war, in den letzten Lebensjahren ihren Wohnsitz in Garmissen - Garbolzum oder Ahstedt beizubehalten. Dasselbe gilt für Studenten und Auszubildende.

(4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Der schriftliche Antrag hierzu ist beim Kirchenvorstand zu stellen.

§ 2 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|---|---------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| c) Urnen-Reihengrabstätten - Steineinfassung | (§ 14), |
| d) Urnen-Wahl-Grabstätten - Steineinfassung | (§ 15), |
| e) Rasen-Wahlgrabstätten | (§ 16), |
| f) Urnen-Rasen-Wahlgrabstätten an der Kapelle | (§ 17), |
| g) Rasen-Wahlgrabstätten bei den Zierobstbäumen | (§ 18), |
| h) Urnen-Wahlgrabstätten an den Bäumen | (§ 19), |
| i) Kindergrabstätten | (§ 20). |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils

geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten **Wahl- oder Urnen-Wahlgrabstelle** darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter gem. § 13 (3) war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | | | |
|----|------------------------------|---------------|-----------------|
| a) | für Särge von Erwachsenen: | Länge: 2,10 m | Breite: 0,90 m, |
| b) | für Urnen - Steineinfassung: | Länge: 1,00 m | Breite: 0,60 m, |
| c) | für Urnen am Baum: | Länge: 0,80 m | Breite: 0,80 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Anschreiben an die Nutzungsberechtigten für das

betreffenden Grabfeld bekannt gemacht und hat dann durch die Nutzungsberechtigten zu erfolgen.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um max. 30 Jahre verlängert werden. Die maximale Liegezeit beträgt 60 Jahre. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen

Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Anschreiben an die Nutzungsberechtigten für das betreffende Grabfeld bekannt gemacht und hat dann durch die Nutzungsberechtigten zu erfolgen.

§ 14

Urnen-Reihengrabstätten - Steinfassung

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnen-Reihengrabstätte darf nur eine Asche für die Dauer der Ruhezeit bestattet werden.

(2) Eine Steinfassung ist vom Nutzungsberechtigten nach Vorgabe zu setzen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnen-Reihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15

Urnen-Wahl-Grabstätten - Steinfassung

(1) Urnen-Wahlgrabstätten werden mit einer oder zwei Grabstellen zur Bestattung einer Asche, für die Dauer der Ruhezeit, vergeben.

(2) Eine Steinfassung ist vom Nutzungsberechtigten nach Vorgabe zu setzen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnen-Wahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16

Rasen-Wahl-Grabstätten

(1) Pflegeleichte Rasen-Wahlgrabstätten werden mit einer oder zwei Grabstellen für Erdbestattungen, für die Dauer der Ruhezeit, vergeben. Die Pflege übernimmt die Friedhofsverwaltung oder ein von dieser beauftragter Dritter.

(2) Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung der Grabstätte keinen Einfluss nehmen. Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Dem Nutzungsberechtigten wird die Möglichkeit gegeben, eine im Boden liegende Steinplatte zu setzen, die jedoch kein Hindernis bei der Rasenpflege darstellen darf. Die Größe der Steinplatte darf maximal 30 cm x 20 cm betragen. Sofern es im Rahmen der Rasenpflege zu Beschädigungen an der Steinplatte kommt, ist die Haftung des Friedhofsträgers ausgeschlossen. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nur an der vom Friedhofsträger ausgewiesenen zentralen Gedenkstätte zulässig.

Nach Ablauf der Ruhefrist ist die Steinplatte durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Abweichendes ist mit dem Friedhofsträger zu vereinbaren.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 17

Urnen-Rasen-Wahlgrabstätten an der Kapelle

(1) Pflegeleichte Urnen-Rasen-Wahlgrabstätten werden mit einer oder zwei Grabstellen zur Bestattung von Aschen, für die Dauer der Ruhezeit, vergeben.
Die Pflege übernimmt die Friedhofsverwaltung oder ein von dieser beauftragter Dritter.

(2) Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung der Grabstätte keinen Einfluss nehmen. Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Dem Nutzungsberechtigten wird die Möglichkeit gegeben, eine im Boden liegende Steinplatte zu setzen, die jedoch kein Hindernis bei der Rasenpflege darstellen darf. Die Größe der Steinplatte darf maximal 30 cm x 20 cm betragen. Sofern es im Rahmen der Rasenpflege zu Beschädigungen an der Steinplatte kommt, ist die Haftung des Friedhofsträgers ausgeschlossen. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nur an der vom Friedhofsträger ausgewiesenen zentralen Gedenkstätte zulässig.

Nach Ablauf der Ruhefrist ist die Steinplatte durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Abweichendes ist mit dem Friedhofsträger zu vereinbaren.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 18

Rasen-Wahlgrabstätten bei den Zierobstbäumen

(1) Wahlgrabstätten bei den Zierobstbäumen werden mit einer oder zwei Grabstellen für Erdbestattungen, für die Dauer der Ruhezeit, vergeben.

(2) Die Wahlgrabstätten bei den Zierobstbäumen werden durch den Friedhofsträger gepflegt.

(3) Der Name des Verstorbenen, sowie sein Geburts- und Sterbejahr werden entsprechend den Vorgaben gem. § 23b verzeichnet.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften der Wahlgrabstätten.

§ 19

Urnen-Wahlgrabstätten an den Bäumen

(1) Urnen-Wahlgrabstätten an den Bäumen werden mit einer oder zwei Grabstellen, für die Dauer der Ruhezeit, für die Beisetzung von Aschen vergeben.

(2) Die Urnen-Wahlgrabstätten an den Bäumen werden durch den Friedhofsträger gepflegt.

(3) Der Name des Verstorbenen, sowie sein Geburts- und Sterbejahr werden entsprechend den Vorgaben gem. § 23b verzeichnet.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften der Wahlgrabstätten.

§ 20 Kindergrabstätten

- (1) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
- (2) Die Ruhefrist beträgt 30 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist auf Antrag möglich.

§ 21 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 22 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 23 a Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 23 b Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Großes Urnenfeld „Ebereschen“

Auf dem neu angelegten großen Beet, an der rechten Seite des Friedhofes, werden in der Feldmitte zwischen den beiden Ebereschen Urnen bestattet. Vor dem mittleren Stein befinden sich die Urnen-Wahlgräber. An den beiden äußeren Steinen, Urnen-Reihengräber.

An den Steinen, der Sorte Halmstadt, ist für jede Urne eine Plakette mit dem Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen vorgesehen.

Die Plaketten werden von der Kirchengemeinde besorgt. Die Gravur, sowie das fachgerechte Anbringen organisiert das Pfarrbüro. Die Plaketten haben eine Größe von 12 cm x 6 cm.

An der rechten und linken äußeren Seite des Feldes befinden sich ebenfalls Urnengräber, an denen jeweils eine Stele, der Sorte Halmstadt, nach Größe des Musters aufgestellt wird. Die Größe der Stelen beläuft sich auf H: 40 cm, B: 20-25 cm, T: 10 cm (maximale Abmessung). Die Oberfläche kann poliert, geschliffen, satiniert, geflammt und gestockt sein. Die obere Kante der Stele muss natürlich aussehen. Die Stele wird mit Gravur versehen (s. Musterstein Urnenfeld). Es besteht auch hier die Option eines Urnen-Wahlgrabes. Bis zur Aufstellung der Stelen kann ein einfaches Holzkreuz (max. Höhe 50 cm, Breite 40 cm) am Platz der Stele aufgestellt werden.

(2) Urnengrab „Unter der Elsbeere“

An diesem Baum werden Urnen beigesetzt. Eine Plakette mit dem Namen, Geburts- und Sterbedatum wird auf dem Randstein angebracht. Die Plaketten haben eine Größe von 12 cm x 6 cm. Es besteht die Option eine Urnenwahlgrabstelle zu erwerben.

(3) Rasengräber / Sarggräber bei den Zierobstbäumen

Hier handelt es sich um die Fortsetzung der Rasengräber als Einzel- bzw. Doppelrasengräber. Optional zur Steinplatte im Rasen, kann eine Stele in den Pflanzstreifen eingebunden werden. Das Beet und seine Bepflanzung stehen im Vordergrund. Die Stelen integrieren sich in das Gesamtbild. Die Stelen haben eine Größe von H: 40 cm, B: 20-25 cm, T: 10 cm (maximale Abmessung). Die Oberfläche kann poliert, geschliffen, satiniert, geflammt und gestockt sein. Die obere Kante der Stele muss natürlich aussehen, sie kann aber individuell gestaltet werden. Name, Geburts- und Sterbedatum werden graviert. Die Art des Steines der Stele ist hier frei wählbar.

Der Standort der Stele wird vom Kirchenvorstand festgelegt. Er wird durch Steinstitute gekennzeichnet. Bis zur Aufstellung der Stelen kann ein einfaches Holzkreuz (max. Höhe 50 cm, Breite 40 cm) am Platz der Stele aufgestellt werden.

Die Aufstellung der Stele bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

In diesen Bereichen darf keine eigene Bepflanzung vorgenommen werden. Die Bepflanzung obliegt der Kirchengemeinde. Es darf kein Grabschmuck auf den Beeten und der Rasenfläche abgelegt werden.

§ 24

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 23a entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten

Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Pflanzen, die die Höhe von 2,00 m erreichen oder die Grenze der Grabstätte überwachsen, sind vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wenn dies nicht geschieht, wird es die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Ankündigung, auf Kosten des Nutzungsberechtigten, veranlassen.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 26 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Es dürfen zum Schutz gegen Unkraut keine Vliese, Schutzfolien oder sonstige Materialien verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen.

(3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 27 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 28 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie / TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 24 Absatz 4.

§ 29

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 24 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 30

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich nicht um Grabmale nach § 31 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 31

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 32

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 33

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 34

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

**§ 35
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

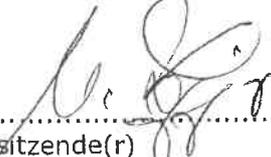
**§ 36
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 24.07.2014 außer Kraft.

Garmissen, den 08.03.2022

Ev.-luth. St. Lukas Kirchengemeinde Garmissen
Der Kirchenvorstand


.....
Vorsitzende(r)




.....
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 10.03.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



253



Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Lukas Kirchengemeinde in Garmissen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Lukas Kirchengemeinde Garmissen für den Friedhof in Garmissen am ~~03.08.2020~~ folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte
Für 30 Jahre - Einzelgrabstelle : | 810,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte
Für 30 Jahre - Einzelgrabstelle : | 900,00 € |
| Für 30 Jahre - Doppelgrabstelle : | 1.800,00 € |
| Kindergrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle : | 330,00 € |
| 3. Urnen-Reihengrabstätte - Steineinfassung
Für 30 Jahre - Einzelgrabstelle: | 720,00 € |
| 4. Urnen-Wahlgrabstätten - Steineinfassung
Für 30 Jahre - Doppelgrabstelle : | 1.620,00 € |
| 5. Rasen-Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre - Einzelgrabstelle: | 1.890,00 € |
| Für 30 Jahre - Doppelgrabstelle : | 3.600,00 € |

- | | |
|---|------------|
| 6. Urnen-Rasen-Wahlgrabstätte an der Kapelle: | |
| Für 30 Jahre - Einzelgrabstelle : | 1.200,00 € |
| Für 30 Jahre - Doppelgrabstelle : | 2.200,00 € |
| 7. Rasen-Wahlgrabstätte bei den Zierobstbäumen: | |
| Für 30 Jahre - Einzelgrabstelle : | 1.890,00 € |
| Für 30 Jahre - Doppelgrabstelle : | 3.600,00 € |
| 8. Urnen-Wahlgrabstätte an den Bäumen: | |
| Für 30 Jahre - Einzelgrabstelle : | 990,00 € |
| Für 30 Jahre - Doppelgrabstelle : | 1.800,00 € |

9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstelle fällt eine Gebühr gemäß Nr. ~~1~~¹⁰ für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit an.

10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 4, 5, 6, 7 oder 8 je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Die Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit obliegt den Nutzungsberechtigten.

II. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|----------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 50,00 € |
| 2. Bereitstellung, Gravur und Montage der Namensplakette
- Elsbeeren- und Ebereschenfeld - | 100,00 € |

III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche:

- | | |
|---|----------|
| Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche
je Trauerfeier: | 150,00 € |
|---|----------|

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

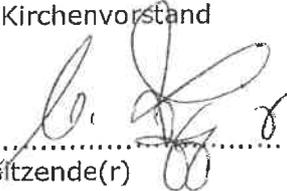
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 24.07.2014 außer Kraft.

Garmissen, den 08.03.2022

Ev.-luth. St. Lukas Kirchengemeinde Garmissen
Der Kirchenvorstand


.....
Vorsitzende(r)




.....
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 10.03.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 24.03.2022 findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Kreistages statt.

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung des Kreistages

3. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses

4. Einwohnerfragestunde

5. Aktuelle Stunde

6. Hilfe für Menschen aus der Ukraine
- Antrag 57/XIX

7. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen des Kreistages des Landkreises Hildesheim
- Vorlage 100/XIX

- 7.1. Zuwendungen an die Fraktionen nach § 57 Abs. 3 NKomVG
- Antrag der CDU-Fraktion vom 13.01.2022
- Antrag 30/XIX

- 7.2. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen des Kreistages des Landkreises Hildesheim (zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 09.12.2021);
Bezug: Unser Antrag vom 12.01.2022
- Antrag der CDU-Fraktion vom 16.02.2022
 - Antrag 48/XIX
8. Antrag zum § 2 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und weiterer Ausschussmitglieder des Landkreises Hildesheim -
Antrag der Gruppe vom 17.02.22
- Antrag 49/XIX
9. Tagesordnungspunkt "Haushalt 2022"
- Antrag 42/XIX
- 9.1. Haushaltssatzung 2022 des Landkreises Hildesheim einschließlich Haushaltsplan, Investitionsprogramm und Mittelfristiger Ergebnisse- und Finanzplanung; Haushaltssicherungskonzept 2022; Stellenplan 2022 des Landkreises Hildesheim
- Vorlage 133/XIX
- 9.1.1 Haushaltssatzung 2022 des Landkreises Hildesheim einschließlich Haushaltsplan, Investitionsprogramm und Mittelfristiger Ergebnisse- und Finanzplanung; Haushaltssicherungskonzept 2022; Stellenplan 2022 des Landkreises Hildesheim
- Vorlage 133/XIX - 1
- 9.2. Stellenplan des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2022
- Vorlage 135/XIX
- 9.2.1 Haushalt 2022 Stellenplan für die Untere Bodenschutzbehörde -
Antrag der Gruppe vom 03.03.2022
- Antrag 62/XIX
- 9.2.2 Fortsetzung des Programms "Anstoß" gegen Schulabsentismus an Hildesheimer Schulen"

- Vorlage 138/XIX

- 9.3. Erfassung wesentlicher Haushaltsdaten/Kreisumlage -
Antrag der CDU-Fraktion vom 14.02.2022
- Antrag 46/XIX

- 9.4. Haushalt 2022 Einführung eines Job-Tickets -
Antrag der Gruppe vom 03.03.2022
- Antrag 61/XIX

- 9.5. Haushalt 2022 Förderprogramm "Flora und Fauna" -
Antrag der Gruppe vom 03.03.2022
- Antrag 63/XIX

- 9.6. Haushalt 2022 Schulbiologiezentrum -
Antrag der Gruppe vom 03.03.2022
- Antrag 64/XIX

- 9.7. Haushalt 2022 Projekt "Stromsparcheck" -
Antrag der Gruppe vom 03.03.2022
- Antrag 65/XIX

- 9.8. Haushalt 2022 Klimaschutz gGmbH -
Antrag der Gruppe vom 03.03.2022
- Antrag 66/XIX

- 9.9. Haushalt 2022 Hildesheimer Aids-Hilfe e.V. -
Antrag der Gruppe vom 03.03.2022
- Antrag 67/XIX

- 9.10. Haushalt 2022 schüler*innenbezogene Ansätze im Bereich der Berufsbildenden Schulen -

Antrag der Gruppe vom 03.03.2022

- Antrag 68/XIX

9.11. Haushalt 2022 Jugendwerkstatt Alfeld -

Antrag der Gruppe vom 03.03.2022

- Antrag 69/XIX

9.12. Haushalt 2022 internationale Beziehungen -

Antrag der Gruppe vom 03.03.2022

- Antrag 70/XIX

9.13. Haushalt 2022 Projekt PiAF -

Antrag der Gruppe vom 03.03.2022

- Antrag 71/XIX

9.14. Haushalt 2022 Jugendparlament -

Antrag der Gruppe vom 03.03.2022

- Antrag 72/XIX

9.15. Haushalt 2022 "MusikMobils für den Landkreis Hildesheim" -

Antrag der Gruppe vom 03.03.2022

- Antrag 73/XIX

9.16. TOP Einbau von E-Ladesäulen -

Antrag der Gruppe vom 02.03.2022

- Antrag 59/XIX

9.17. TOP Haushalt 2022 HH-Ansatz für die HAWK-Förderung -

Antrag der Gruppe vom 09.03.2022

- Antrag 75/XIX

10. Planung berufsbildende Schulen; Walter-Gropius-Schule, Herman-Nohl-Schule und Werner-von-Siemens-Schule -
Antrag der CDU-Fraktion
- Antrag 45/XIX

11. Antrag zum TOP "Bildungsregion Hildesheim"
- Antrag der Gruppe vom 14.02.2022
- Antrag 47/XIX

- 11.1. Volkshochschule
- Antrag der CDU-Fraktion vom 13.01.2022
- Antrag 35/XIX

12. Volkshochschule Hildesheim Schulungsräume Sarstedt -
Antrag der CDU-Fraktion vom 21.02.2022
- Antrag 51/XIX

- 12.1. Pflegekonferenzen des Landkreises Hildesheim
- Vorlage 120/XIX

13. Hildesheimer Pflegekonferenz 2022 und Ergebnisse der letzten örtlichen Pflegekonferenz
- Antrag der CDU-Fraktion vom 13.01.2022
- Antrag 33/XIX

14. Hochwasserschutzverband Innerste;
Entsendung der Vertretung des Landkreises Hildesheim in die Verbandsgremien

- Vorlage 139/XIX

15. Vision Zero, Gesamtplan Verkehrssicherheit für den Landkreis Hildesheim -
Antrag der CDU-Fraktion vom 03.02.2022

- Antrag 44/XIX

15.1. Vision Zero, Gesamtplan Verkehrssicherheit für den Landkreis Hildesheim -

Antrag der CDU-Fraktion vom 24.02.2022

- Antrag 55/XIX

15.2. Vision Zero, Gesamtplan Verkehrssicherheit für den Landkreis Hildesheim

- Antrag vom 01.03.2022

- Antrag 58/XIX

16. Vergünstigte Beförderung von Schülerinnen und Schülern und Auszubildenden -

Antrag der CDU-Fraktion vom 24.02.2022

- Antrag 54/XIX

17. ÖPNV und Schülerbeförderung, Vergünstigte Beförderung von Schülerinnen und Schülern und Auszubildenden für 25 € im Monat-

Antrag der CDU-Fraktion vom 08.03.2022

- Antrag 74/XIX

18. Mitteilungen der Verwaltung

19. Anfragen

Hildesheim, 14.03.2022

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

264

**Sitzung der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine
Dienstag, 22. März 2022, um 08.45 Uhr
im großen Veranstaltungsraum (4.OG) des S-Finanzentrums,
Rathausstraße 21-23 , 31134 Hildesheim,**

ein. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die 7. Sitzung der Verbandsversammlung am 15.12.2022
3. Änderung der Satzung der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine; hier: Zahl der Mitglieder des Vorstands, Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten
Vorlage - Nr. 01/2022
4. Mitteilungen und Anfragen

Den Geschäftsbericht der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine für das Jahr 2020 finden Sie unter:

www.spraksse-hgp.de

Hildesheim, 14.03.2022

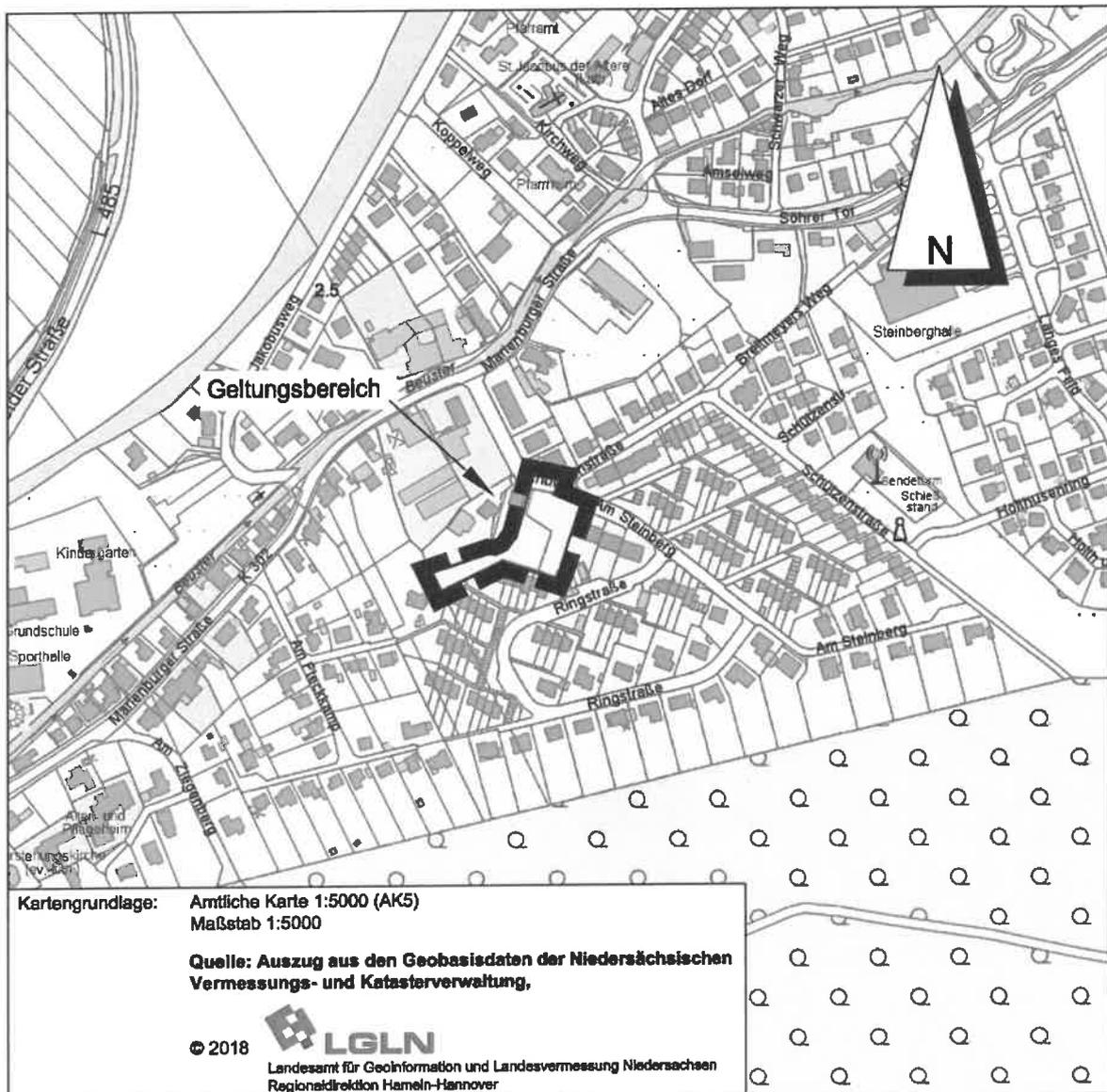
gez. Dr. Saipa
Vorsitzender der Verbandsversammlung

BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Örtlicher Bauvorschrift Nr. 32 „Schützenstraße 6“
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Diekholzen am 16.12.2021 die öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 (2) BauGB des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 13a BauGB mit Örtlicher Bauvorschrift Nr. 32 „Schützenstraße 6“ mit Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der gutachterlichen Stellungnahme „Artenschutzaspekte“ beschlossen.

Der Planbereich befindet sich im Nordosten Diekholzens südwestlich der Schützenstraße. Er wird wie folgt im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Ziel und Zweck der Planung

Entsprechend der Flächennutzungsplanung sowie entsprechend dem raumordnerischen Ziel der Nachverdichtung innerhalb der bebauten Ortslagen soll hier in geringer Größe die Möglichkeit eröffnet werden, Wohnraum zu schaffen.

Zur Freiflächengestaltung wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass nach der Niedersächsischen Bauordnung so genannte Steingärten unzulässig sowie Stellplätze und Zufahrten in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen sind.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32 „Schützenstraße 6“ wird in der Gemeindeverwaltung Diekholzen, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen

vom 25.3.2022 bis einschließlich 25.4.2022

während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme per Telefon (05121 202-0) oder Email (info@diekholzen.de) erforderlich.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde ><https://www.diekholzen.de/unsere-Gemeinde/Verwaltung/Mitteilungen>< einsehbar.

Zum Verfahren liegen in Bezug auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32 „Schützenstraße 6“ zu den Schutzgütern:

- Mensch und Gesundheit
- Tiere und Pflanzen
- Geologie Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft

folgende Gutachten bzw. Untersuchungen vor:

- Artenschutzaspekte

Der Entwurf des Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32 „Schützenstraße 6“ kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (info@diekholzen.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

ausgehängt am: 15.3.2022
abgenommen am: 24.3.2022